Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/342

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 b wird der folgende Absatz 7 angefügt:

   „(7) Bei Gebäuden, bei denen die Baugenehmigung nach dem 5. April 1962 und vor dem 1. Januar 1963 erteilt worden ist, sind an Stelle der Absätze 1 bis 6 die Vorschriften des § 54 anzuwenden. Das gilt nicht für Gebäude, die im Land Berlin errichtet worden sind."

2. Hinter § 53 wird der folgende § 54 eingefügt:

„§ 54

Schlußvorschriften

(1) Bei Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, bei denen die Baugenehmigung nach dem 5. April 1962 und vor dem 1. Januar 1963 erteilt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahre der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 7,5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer. Die Sätze 1 bis 3 sind auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Ersterwerber eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung, wenn diese Gebäude oder Kaufeigentumswohnungen mit der Verpflichtung errichtet worden sind, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen. In diesen Fällen treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs.

(3) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten vier Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und den beiden darauf folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Ersterwerber im Sinn des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unter-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

stellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nur für Gebäude und Eigentumswohnungen, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1962

Dr. Mende und Fraktion